

Dr. Wolfgang Peschorn  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0612-V/8/c/2019

Wien, am 30. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Petra Bayr, Genossinnen und Genossen haben am 3. September 2019 unter der Nr. **4117/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Aberkennungen von Asyl und subsidiärem Schutz sowie Abschiebungen in den Jahren 2018 und 2019 gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Anträge auf Aberkennung von Asyl und subsidiärem Schutz wurden 2018 und 2019 (bis zum letztmöglich verfügbaren Stichtag) in Österreich vom BFA eingebracht? Wer war betroffen? Bitte um Auflistung nach Nationalität, Alter und Geschlecht.*

Es wird angemerkt, dass keine „Anträge“ auf Aberkennung von Asyl bzw. subsidiären Schutz gestellt werden, sondern Aberkennungsverfahren von Amts wegen eingeleitet werden. Diese stellen sich wie folgt dar:

**Jahr 2018**

Rang	StA	Gesamt
1	Afghanistan	1.825
2	Russische Föderation	1.287
3	Syrien	961
4	Irak	511
5	Somalia	354
6	Iran	212
7	staatenlos	169
8	Kosovo	82
9	Armenien	73
10	Serbien	57
	<b>Top 10</b>	<b>5.531</b>
	Rest	460
	<b>Gesamt</b>	<b>5.991</b>

**Jänner bis August 2019**

Rang	StA	Gesamt
1	Afghanistan	1.536
2	Russische Föderation	1.178
3	Syrien	896
4	Irak	439
5	Somalia	361
6	Iran	255
7	Kosovo	139
8	staatenlos	128
9	Serbien	68
10	Georgien	66
	<b>Top 10</b>	<b>5.066</b>
	Rest	481
	<b>Gesamt</b>	<b>5.547</b>

Weitere Informationen können mangels darüberhinausgehend statistisch erfasster Daten nicht erteilt werden.

**Zur Frage 2:**

- *Welche waren die Gründe für die Anträge auf Aberkennung von Asyl und subsidiärem Schutz durch das BFA 2018 und 2019 (bis zum letztmöglich verfügbaren Stichtag) in Österreich? Bitte um Auflistung welche Gründe wie oft vorgekommen sind.*

Die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens hängt sowohl bei Asylgewährung als auch bei subsidiärem Schutz von Hinweisen für das Vorliegen eines Aberkennungsgrundes ab. Im Sinne der §§ 37 und 39 AVG, insbesondere § 39 Abs. 2 AVG, ist ein Aberkennungsverfahren einzuleiten, wenn es wahrscheinlich erscheint, dass es zu einer Aberkennung kommen wird oder wenn das Vorliegen von Aberkennungsgründen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens geklärt werden muss, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht feststeht und nicht auf

der Hand liegt. Zudem sieht § 7 Abs. 2 und 2a AsylG 2005 vor, dass bei Asylberechtigten ein Aberkennungsverfahren jedenfalls einzuleiten ist, wenn bestimmte Gründe vorliegen (z.B. Straffälligkeit, konkrete Hinweise auf eine Unterschutzstellung/Niederlassung im Herkunftsstaat, eine wesentliche Lageänderung im Herkunftsstaat etc.) und die Aberkennung wahrscheinlich ist. Für subsidiär Schutzberechtigte normiert § 9 Abs. 3 AsylG 2005, dass im Falle einer Straffälligkeit jedenfalls ein Aberkennungsverfahren einzuleiten ist, wenn das Vorliegen von Aberkennungsgründen wahrscheinlich ist. Zu den Einleitungsgründen zählen zum Beispiel ein Strafurteil (etwa nach einer Verständigung durch das Strafgericht gemäß § 30 Abs. 5 BFA-Verfahrensgesetz) oder ein Hinweis, dass die betreffende Person in ihren Herkunftsstaat gereist ist. Ein Aberkennungsverfahren ist bei Vorliegen der vorgenannten Hinweise gesetzlich verpflichtend einzuleiten. Der tatsächliche Sachverhalt ist sodann im Ermittlungsverfahren zu klären. Stellt sich heraus, dass kein Aberkennungsgrund verwirklicht wurde, ist das amtswegig eingeleitete Aberkennungsverfahren formlos ohne Bescheiderlassung einzustellen.

Die konkreten Gründe für die Einleitung von Aberkennungsverfahren (ABE) werden erst ab dem Jahre 2019 statistisch erfasst und stellen sich wie folgt dar:

#### Jänner bis August 2019

Rang	StA	ABE aufgrund Straffälligkeit <sup>1</sup>	ABE aufgrund Gefahr für die Sicherheit Österreichs <sup>2</sup>	ABE aufgrund Meldung Reisebewegung * <sup>3</sup>	ABE aufgrund geänderter Umstände <sup>4</sup>
1	Afghanistan	489	0	281	32
2	Russische Föderation	318	2	152	279
3	Syrien	505	3	210	10
4	Irak	139	2	137	12
5	Somalia	84	0	37	2
6	Iran	130	0	63	6
7	Kosovo	7	0	7	32
8	staatenlos	73	1	30	2
9	Serbien	6	0	8	18
10	Georgien	7	1		8
	<b>Top 10</b>	<b>1.758</b>	<b>9</b>	<b>925</b>	<b>401</b>
	Rest	117	1	56	61
	<b>Gesamt</b>	<b>1.875</b>	<b>10</b>	<b>981</b>	<b>462</b>

\* bei konkreten Hinweisen, wie insbesondere die Einreise des Asylberechtigten in seinen Herkunftsstaat oder die Beantragung und Ausfolgung eines Reisepasses seines Herkunftsstaates

<sup>1</sup> Gem. § 7 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 3 Z 1-4 AsylG 2005.

<sup>2</sup> Gem. § 7 Abs. 1 Z 1 iVm § 6 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005.

<sup>3</sup> Gem. § 7 Abs. 2 letzter Satz AsylG 2005.

<sup>4</sup> Gem. § 7 Abs. 2a AsylG 2005.

**Zur Frage 3:**

- *Wie viele rechtskräftige Aberkennungen von Asyl und subsidiärem Schutz wurden 2018 und 2019 (bis zum letztmöglich verfügbaren Stichtag) in Österreich durch das BVwG bestätigt? Wer war betroffen? Bitte um Auflistung nach Nationalität, Alter und Geschlecht.*

Die Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes fällt gemäß §§ 7 und 57 BFA-VG nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

- *Wie viele Menschen wurden nach einer Aberkennung von Asyl und subsidiärem Schutz 2018 und 2019 (bis zum letztmöglich verfügbaren Stichtag) aus Österreich abgeschoben? Bitte um Auflistung nach Nationalität, Alter und Geschlecht.*
- *Bei wie vielen Menschen wurden nach einer Aberkennung von Asyl und subsidiärem Schutz 2018 und 2019 (bis zum letztmöglich verfügbaren Stichtag) in Österreich eine Duldung nach § 46 FPG ausgesprochen? Bitte um Auflistung nach Nationalität, Alter und Geschlecht.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zur Frage 6:**

- *Wie viele Menschen wurden aus Österreich 2018 und 2019 (bis zum letztmöglich verfügbaren Stichtag) bei negativen Asylbescheiden abgeschoben? Bitte um Auflistung nach Nationalität, Alter, Geschlecht und in welches Land die Person abgeschoben wurde. Bitte Dublin-Fälle extra ausweisen.*

Derartige Statistiken werden in dieser Form nicht geführt, da bei der Abschiebung keine Unterscheidung zwischen einer negativen Asylentscheidung oder sonstigen Gründen erfolgt. Es werden daher alle Abschiebungen angeführt, die sich wie folgt darstellen:

Rang	Abschiebungen - 2018	Gesamt
1	Slowakei	579
2	Serbien	538
3	Ungarn	454
4	Rumänien	384
5	Nigeria	306
6	Polen	266
7	Georgien	222
8	Afghanistan	187
9	Russische Föderation	131
10	Albanien	115
	<b>Top 10</b>	<b>3.182</b>
	Rest	1.516
	<b>Gesamt</b>	<b>4.698</b>

Rang	Abschiebungen – Jänner bis August 2019	Gesamt
1	Slowakei	595
2	Serbien	418
3	Ungarn	409
4	Rumänien	294
5	Polen	278
6	Nigeria	230
7	Afghanistan	169
8	Georgien	107
9	Albanien	104
10	Bulgarien	83
	<b>Top 10</b>	<b>2.687</b>
	Rest	939
	<b>Gesamt</b>	<b>3.626</b>

Zusätzlich zu den Abschiebungen (in den Herkunftsstaat) gab es folgende Dublin-Überstellungen (in den für die Verfahrensführung zuständigen Mitgliedstaat):

#### Jahr 2018

Rang	StA	Gesamt
1	Nigeria	612
2	Pakistan	199
3	Russische Föderation	134
4	Gambia	128
5	Afghanistan	120
6	Irak	101
7	Marokko	96
8	Iran	93
9	Algerien	68
10	Syrien	67
	<b>Top 10</b>	<b>1.618</b>
	Rest	669
	<b>Gesamt</b>	<b>2.287</b>

#### Jänner bis August 2019

Rang	StA	Gesamt
1	Nigeria	233
2	Pakistan	89
3	Iran	56
4	Russische Föderation	53
5	Gambia	52
6	Afghanistan	43
7	Marokko	35
8	Algerien	31
9	Somalia	27
10	Irak	27
	<b>Top 10</b>	<b>646</b>
	Rest	321

<b>Gesamt</b>	<b>967</b>
---------------	------------

Die Dublin-Überstellungen wurden in folgende Mitgliedstaaten vorgenommen:

#### Jahr 2018

Rang	Mitgliedstaat	Gesamt
1	Italien	1103
2	Deutschland	643
3	Frankreich	81
4	Tschechien	54
5	Kroatien	51
6	Polen	49
7	Schweden	42
8	Schweiz	40
9	Niederlande	31
10	Rumänien	26
	<b>Top 10</b>	<b>2.120</b>
	Rest	167
	<b>Gesamt</b>	<b>2.287</b>

#### Jänner bis August 2019

Rang	Mitgliedstaat	Gesamt
1	Italien	428
2	Deutschland	273
3	Frankreich	48
4	Spanien	27
5	Schweiz	24
6	Slowenien	24
7	Polen	23
8	Slowakei	20
9	Portugal	14
10	Tschechien	14
	<b>Top 10</b>	<b>895</b>
	Rest	72
	<b>Gesamt</b>	<b>967</b>

Weitere Informationen können mangels darüberhinausgehend statistisch erfasster Daten nicht erteilt werden.

#### Zur Frage 7:

- *Wie viele Abschiebeflüge wurden 2018 und 2019 (bis zum letztmöglich verfügbaren Stichtag) aus Österreich durchgeführt (inkl. EU-Gemeinschaftsabschiebungen) und wohin? Bitte um Auflistung nach Nationalität, Alter und Geschlecht.*
  - a. *In welche Länder wurden diese Abschiebeflüge durchgeführt?*
  - b. *Wie hoch waren die Kosten?*
  - c. *Wie viele Personen waren betroffen?*

Im Jahr 2018 wurden 76 Charterrückführungen per Flug in folgende 17 Destinationen durchgeführt: Pakistan, Kosovo, Nigeria, Georgien, Armenien, Russland, Albanien, Nordmazedonien, Serbien, Afghanistan, Bosnien, Gambia, Aserbaidshan, Bangladesch, Bulgarien und Kroatien.

Im Jahr 2018 wurden für zwangsweise Außerlandesbringungen per Flugzeug (Einzelrückführung und Charterrückführung) insgesamt € 11,6 Millionen an Zahlungen getätigt.

Im Jahr 2019 wurden (mit Stichtag 11. September 2019) 40 Charterrückführungen nach Pakistan, Kosovo, Nigeria, Georgien, Armenien, Russland, Nordmazedonien, Serbien, Afghanistan, Gambia, Usbekistan, Guinea und Mongolei durchgeführt.

Im Jahr 2019 wurden von Jänner bis August (mit Stichtag 31. August 2019) für zwangsweise Außerlandesbringungen per Flugzeug (Einzelrückführung und Charterrückführung) insgesamt € 7,9 Millionen an Zahlungen getätigt.

Die angegebenen Kosten beinhalten die Flugkosten für zwangsweise Abschiebungen (inklusive Dublin-Überstellungen, Frontex-Flüge und Tickets für Einzelabschiebungen) sowie sonstige Kosten, wie zum Beispiel für Vorkommandos, Dolmetscher, Ärzte etc.

Im Jahr 2018 waren 737 Personen von den Charterabschiebungen betroffen. Im Jahr 2019 waren (mit Stichtag 11. September 2019) 430 Personen von den Charterabschiebungen betroffen. Neben Charterabschiebungen werden auch laufend Einzelrückführungen per Flugzeug durchgeführt.

Dr. Wolfgang Peschorn



